

Satzung für IG Jazz Frankenthal e.V.

(Stand: 16.5.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Interessengemeinschaft zur Förderung des Jazz in Frankenthal e.V.“ (nachfolgend Verein oder IG Jazz Frankenthal e.V. genannt) und soll nach seiner Gründerversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Ludwigshafen) in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
- (2) Die IG Jazz Frankenthal e.V. hat ihren Sitz in Frankenthal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die IG Jazz Frankenthal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der IG Jazz Frankenthal e.V. ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung, Unterstützung und Entwicklung der Jazz Musik und deren Ansehen in der Gesellschaft in der Region Frankenthal. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Planung, Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen mit Bezug auf Jazz als Veranstalter ,Mitveranstalter oder Vermittler.
 2. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere von Seminaren und Workshops.
 3. Förderung des musikalischen Nachwuchses.
 4. Schaffung der nötigen Infrastruktur und dadurch eine Steigerung der kulturellen Attraktivität der Region.
 5. Kooperation mit anderen Körperschaften, Institutionen und Gesellschaften und natürlichen Personen, die den Zweck im Sinne des Satz (1) unterstützen.
 6. Austausch und Kontakt auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) IG Jazz Frankenthal e.V. ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von IG Jazz Frankenthal e.V. kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Für die Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer Form (§126a BGB) über die Internetpräsenz www.igjazz-ft.de oder in Schriftform (§126 BGB) an den Vorstand zu richten.

- (2) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich (§ 126 BGB) mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Mit der Entscheidung ist dem Antragsteller die Satzung und die Geschäftsordnung zuzusenden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand setzt die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes oder des Beirates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit wählen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der schriftlichen Bestätigung des Ehrenmitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von IG Jazz Frankenthal e. V. zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Sofern ein Mitglied einen Beschluss oder eine Anordnung aus Befangenheitsgründen - welche sich aus der selbständigen, nichtselbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Mitgliedes oder aus sonstigen Gründen ergeben - nicht befolgen kann, so hat das Mitglied dieses dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich (per Post oder Fax) zu jedem Kalenderjahresende – entsprechend des Geschäftsjahres – zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der

rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, sofern ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereines verletzt oder verletzt hat oder wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Kein wichtiger Grund ist die Befangenheit im Sinne von § 4 Abs. 2. Über den Ausschluss als solches entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Ausschlussverfahren regelt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet. Die zweite Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge je nach Art der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und die Ermäßigungsgründe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ruht die Vereinsmitgliedschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch freiwillige Leistungen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne § 26 BGB
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen. Bei Bedarf kann ein hauptamtlicher Vorstand oder Geschäftsführer bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen und soweit es den erweiterten Vorstand betrifft auch über die Entlastung des erweiterten Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands und evtl. des Beirates
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ermäßigungsgrundsätze und Umlagen
 - f) Anträge des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Beirates und der Mitglieder
 - g) Berufungen gemäß § 5
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich (§ 33 Abs.1 BGB).
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren.

- (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat ist ein beratendes Gremium. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates ernennen.
- (2) Bei der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands hat jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Stimme.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident), dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach (2) und den Mitgliedern des Beirates nach § 9.
- (4) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten werden (Einzelvertretungsberechtigung). Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berufung des Geschäftsführers.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kreditgesamtbetrages von mehr als 5.000 Euro (in Worten fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, sich eines Geschäftsführers oder eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB zu bedienen.

(10) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

§ 12 Anwendung des deutschen Rechts

(1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.